

Festsetzung der Beförsterungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung des Landesforstausschusses Folgendes festgelegt:

Die Herleitung und Berechnung der Beförsterungskostenbeiträge erfolgt nach § 19 Abs. 3 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

Ermittelt wird in einem ersten Schritt ein pauschaler jährlicher Grundbeitrag.

In einem zweiten Schritt wird die Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald durch Intensitätsfaktoren berücksichtigt.

Alle Berechnungen beziehen sich auf den Körperschaftswald, der vom Landesbetrieb Hessen Forst betreut wird.

1. Grundbeitrag

(Bezug: § 19 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG)

1.1 Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen persönlichen und sachlichen Aufwendungen für alle staatlichen Revierförstereien, die für den forsttechnischen Betrieb entstehen nach § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 HWaldG, sind die jährlich durch das Hessische Ministerium der Finanzen festgestellten und in den „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ veröffentlichten* Personalkosten A 11 mit Arbeitsplatzkosten – Arbeitskosten pro Stunde bei einer 42 Stunden-Woche.

* Die Personalkostentabellen werden laufend aktualisiert, im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und sind über das Internet abrufbar (<https://www.staatsanzeiger-hessen.de>).

1.2 Zu dem Wert nach Ziffer 1.1 werden 5,19 Euro/Std.* für wesentliche zusätzliche Mobilitätskosten (3,61 Euro/Std.) und IT-Arbeitsplatzkosten (1,58 Euro/Std.), die im forsttechnischen Betrieb entstehen, addiert.

* Der Wert wird im Jahr 2027 überprüft und für die Jahre 2028 bis 2032 gegebenenfalls neu kalkuliert.

1.3 Der Wert nach Ziffer 1.2 wird multipliziert mit dem Faktor in Höhe von 0,62*, der sich ergibt aus dem Quotient der Summe der Stunden im forsttechnischen Betrieb und der Summe der Forstbetriebsfläche.

* Der Faktor wird im Jahr 2027 überprüft und für die Jahre 2028 bis 2032 gegebenenfalls neu kalkuliert.

1.4 Zu dem Wert nach Ziffer 1.3 werden die Kosten im forsttechnischen Betrieb für die Verkehrssicherung in Höhe von 6 Euro/ha* addiert.

* Der Wert wird im Jahr 2027 überprüft und für die Jahre 2028 bis 2032 gegebenenfalls neu kalkuliert.

Der Wert nach Ziffer 1.4 ist der jährliche Grundbeitrag in Euro pro Hektar und Jahr.

2. Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald

(Bezug: § 19 Abs. 3 Nr. 2. HWaldG)

2.1 Bevölkerungsdichte

Zur Berücksichtigung der Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald nach § 19 Abs. 3 Nr. 2. HWaldG wird die Bevölkerungsdichte im jeweiligen Gemeindebezirk herangezogen.

Maßgeblich ist der Wert Einwohner je Quadratkilometer (EW/km²). Sofern Körperschaftswaldbetriebe Waldflächen in mehreren Gemeindebezirken besitzen, wird die Bevölkerungsdichte der Gemeinde herangezogen, in der die größte Betriebsfläche liegt.

Die entsprechenden Werte werden vom Statistischen Landesamt jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

(<https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de> – siehe Tabellenteil „6. Bevölkerung, Fläche und Bevölkerungsdichte“ in alphabetischer Reihenfolge). In die Kalkulation der Bezugsjahre 2023 bis 2027 gehen die Daten der Statistik des Vorjahres 2022 für fünf Jahre fixiert ein. Für betreute Körperschaften, die dort nicht erfasst wurden wird der aktuelle Durchschnittswert der Bevölkerungsdichte/km² für das Land Hessen eingesetzt.

– Je 100 EW/km² über dem Durchschnittswert der Einwohnerdichte des Landes Hessen erfolgt ein Zuschlag auf den Grundbeitrag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 5 Prozent des Grundbeitrags. Der Zuschlag wird auf maximal 10 Prozent begrenzt.

– Je 100 EW/km² unter dem Durchschnittswert der Einwohnerdichte des Landes Hessen erfolgt ein Abschlag vom Grundbei-

trag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 5 Prozent des Grundbeitrags. Der Abschlag wird auf maximal 20 Prozent begrenzt.

2.2 Hiebssatz

Zur Berücksichtigung der Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald nach § 19 Abs. 3 Nr. 2. HWaldG wird zudem der Hiebssatz herangezogen.

Der Hiebssatz drückt die nachhaltig nutzbare Holzmenge aus.

Maßgeblich ist die Höhe des Hiebssatzes in Erntefestmeter pro Hektar und Jahr (Efm/ha und Jahr).

Für Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche ab 100 Hektar ist der Hiebssatz im Betriebsplan nach § 5 Abs. 2 HWaldG festgelegt.

Für Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche unter 100 Hektar, bei denen kein Betriebsplan vorliegt, wird ein Hiebssatz von 5 Efm/ha und Jahr unterstellt.

– Bei einem Hiebssatz des betreuten Forstbetriebs in einer Spanne von 3 bis 6 Efm/ha und Jahr erfolgt keine Korrektur.

– Bei einem Hiebssatz des betreuten Forstbetriebs über 6 Efm/ha und Jahr erfolgt ein Zuschlag auf den Grundbeitrag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 10 Prozent des Grundbeitrags.

– Bei einem Hiebssatz des betreuten Forstbetriebs unter 3 Efm/ha und Jahr erfolgt ein Abschlag auf den Grundbeitrag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 10 Prozent des Grundbeitrags.

3. Beförsterungskostenbeitrag des betreuten Körperschaftswaldbetriebes

Der jährliche Beförsterungskostenbeitrag des betreuten Körperschaftswaldbetriebes pro Hektar ergibt sich aus dem Grundbeitrag nach Ziffer 1. und den Zuschlägen oder Abschlägen nach Ziffer 2.1 und 2.2 (Hektarwert).

Der jährlich zu entrichtende Beförsterungskostenbeitrag des betreuten Körperschaftswaldbetriebes in Summe ergibt sich aus der Multiplikation des Hektarwertes mit der Forstbetriebsfläche des betreuten Körperschaftswaldbetriebes.

4. Berechnung, Rechnungsstellung, Umsatzsteuer, Fälligkeit

Der Beförsterungskostenbeitrag wird vom Landesbetrieb Hessen-Forst jährlich anhand der jeweils aktuell verfügbaren Zahlen zum Stichtag 1. April eines Jahres berechnet.

Die Rechnungsstellung des Beförsterungskostenbeitrags für den betreuten Körperschaftswaldbetrieb erfolgt durch den Landesbetrieb Hessen Forst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Der Beförsterungskostenbeitrag wird zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der Kostenbeitrag ist nach § 19 Abs. 4 HWaldG nach Rechnungsstellung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen zu zahlen.

5. Übergangsregelung

Leistungen, bei denen nach Holzerntemaßnahmen registrierte Holzdaten Kaufverträgen des Körperschaftswaldbetriebes zugeordnet und in Rechnung gestellt werden, eine Einweisung der Abnehmer und eine Kontrolle der Abfuhr vor Ort erfolgt, können in einem Übergangszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 von Körperschaftswaldbetrieben, deren Forstbetriebsfläche unter 100 Hektar beträgt, mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst vertraglich vereinbart werden. Es handelt sich um Leistungen, die nicht mehr zum Leistungsumfang der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 14. Dezember 2022 (GVBl. S. 788) zählen. Für diese Leistungen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 Euro je Festmeter des geernteten Holzes (Erntefestmeter) zuzüglich Umsatzsteuer zu vereinbaren. Diese Leistungen werden den Körperschaftswaldbetrieben nach dem 31. März 2023 und vor Ablauf des ersten Halbjahres 2023 in Rechnung gestellt.

6. Unzumutbarkeitsregelung

Leistungen nach Ziffer 5 können nach dem 31. März 2023 zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst als Dienstleister und Körperschaftswaldbetrieben, deren Forstbetriebsfläche unter 100 Hektar beträgt, nur noch dann vereinbart werden, sofern für den Körperschaftswaldbetrieb keine andere wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit besteht, Holz zu angemessenen Bedingungen zu verwerten. Für die Erbringung der Leistungen bedarf es einer Vereinbarung.

7. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Der Rechnungsstellung der Kostenbeiträge für das Kalenderjahr 2023 sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Bestimmungen dieses Erlasses zugrunde zu legen.

Die Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes vom 29. Mai 2017 (StAnz. S. 560), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Dezember 2021 (StAnz. S. 1706), wird gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Neuregelung aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. Januar 2023

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VI 1 – 088a 08.01.04-002/2014/003
– Gült.-Verz. 86 –

StAnz. 6/2023 S. 252

138

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Intertek Food Services GmbH, Philipp-Reis-Straße 4 in 35440 Linden wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 13. August 2023.

Wiesbaden, den 19. Januar 2023

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-107-1228-2022

StAnz. 6/2023 S. 253

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

139

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG;

Planfeststellungsbeschluss Riedleitung Südteil

Nach den §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 und 4 sowie § 67 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) hat das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau/Dornheim (Antragstellerin und Vorhabensträgerin), am 21. Dezember 2022 (Az. IV/Da 41.1 79e 06.03/15-2020/5) den Plan für den Bau und Betrieb der redundanten Riedleitung Südteil festgestellt.

I. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan umfasst im Wesentlichen den Bau und Betrieb der redundanten Riedleitung Südteil (DN 1000/800) inklusive aller Nebenanlagen wie Schächte, Steuerkabel etc. im Regierungsbezirk Darmstadt zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und dem Kupplungsbauwerk in Riedstadt-Wolfskehlen einschließlich der sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die von der Vorhabensträgerin bis dato betriebene Riedleitung sichert die Trinkwasserversorgung der Metropolregion Frankfurt/Main. Die rund 34 km lange Leitung ist seit 1964 in Betrieb und in ihrer gegenwärtigen technischen Form ohne Redundanz. Daher wird die redundante Neuverlegung der in die Jahre gekommenen Riedleitung erforderlich. Diese soll in vier Bauabschnitten realisiert werden. Der erste Abschnitt von 4 km zwischen Haßloch und Raunheim wurde bereits umgesetzt.

Antragsgegenstand dieses Plans war der zweite Bauabschnitt vom Wasserwerk Allmendfeld in Gernsheim bis Riedstadt-Wolfskehlen.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen:

1. Wasserrechtliche Entscheidungen

– wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für bauzeitlich begrenzte Grundwasserhaltungen

– wasserrechtliche Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von Verboten in der Schutzzone II der Schutzgebietsverordnung der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt der Vorhabensträgerin vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2418) unter § 4, 2. b) das Verbot von Baustellen und Baustofflager sowie unter § 4, 2. i) das Verbot von Bodeneingriffen in die belebte Bodenzone bzw. die Deckschichten

– Genehmigung nach § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 36 WHG für die Querung von Gewässern in geschlossener Bauweise durch die redundante Riedleitung an den folgenden Vorflutern:

- a) Scheidgraben (Gewässerkreuzung 117)
- b) Graben, namenlos (Gewässerkreuzung 103)
- c) Landgraben/Küchlergraben (Gewässerkreuzung 101)
- d) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 19)
- e) Fanggraben (Gewässerkreuzung 28)
- f) Rotgraben (Gewässerkreuzung 33)
- g) Modau (Gewässerkreuzung 41)
- h) Sandbach/Schwarzbach (Gewässerkreuzung 97)

– Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 36 WHG für die Querung von Gewässern in offener Bauweise durch die redundante Riedleitung an den folgenden Vorflutern: